

# RS Vwgh 2000/9/18 98/17/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2000

## Index

E3R E03605600

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

31992R3950 ZusatzabgabeV Milchsektor Art7;

MOG MilchGarantiemengenV 1995 §7 Abs5;

MOG MilchGarantiemengenV 1995 §7;

## Rechtssatz

§ 7 MilchGarantiemengenV 1995 regelt den Fall der Verpachtung eines Betriebes an mehrere Pächter, also einen Sonderfall der Verpachtung. Aus § 7 Abs 5 MilchGarantiemengenV 1995 kann der Grundsatz entnommen werden, dass mit Beendigung des Pachtverhältnisses die Referenzmenge wieder auf den Verpächter übergeht. Die Rechtslage nach der MilchGarantiemengenV 1995, soweit sie für den vorliegenden Beschwerdefall maßgeblich ist, steht insoweit im Einklang mit der Rechtslage auf Gemeinschaftsebene, als auch Art 7 Verordnung 92/3950/EWG nicht eine Regelung hinsichtlich des Übergangs von Referenzmengen in Fällen, in denen nach Beendigung eines Pachtverhältnisses kein selbständiger Betrieb zurückgestellt wird, erfordert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998170045.X04

## Im RIS seit

27.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)